

3. wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit Freiheitsstrafe bestraft wurden und mindestens zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung vorbestraft sind.

(2) Die Strafgefangenen, die wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit und die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft und bei einem erneuten derartigen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches bestraft sowie solche, die nach den speziellen Rückfallbestimmungen verurteilt wurden, sind getrennt von den übrigen unterzubringen.

Erläuterung

Aus der Zusammensetzung der in diese Vollzugsart einzuweisenden Strafgefangenen ist ersichtlich, daß es sich hierbei um schwere und schwerste Fälle handelt, um Menschen, die die sozialistische Ordnung in unserer Deutschen Demokratischen Republik — und damit auch die Sicherheit ihrer Bürger — erheblich gefährden (vgl. auch dazu § 1 StGB), oder um mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung Vorbestrafte.

Demzufolge müssen auch die Vollzugsbedingungen den Zwangscharakter der Strafen mit Freiheitsentzug in diesen Fällen bedeutend wirksamer zum Ausdruck bringen, um sowohl hinsichtlich der Bedingungen der Sicherheit als auch einer nachdrücklichen Erziehungsarbeit die effektivste Vollzugsdurchführung zu gewährleisten.

Die Vollzugsbedingungen in der strengen Vollzugsart sehen deshalb vor:

— Die Freiheitsstrafe ist in ständig verschlossenen Verwahräumen durchzuführen.

Unter einem ständigen Verschuß der Verwahräume ist zu verstehen, daß die Strafgefangenen der strengen Vollzugsart in ihrer Bewegungsfreiheit ausschließlich auf die ihnen zugewiesenen Unterkunfts- und Arbeitsräume beschränkt sind, sofern nicht entsprechend dem Tagesablaufplan der Hausordnung andere Festlegungen getroffen werden (z. B. Durchführung des Aufenthaltes im Freien, Vorführung zum Arzt, Mittagessen u. ä.). In Verbindung mit einer ständigen Beaufsichtigung dieser Strafgefangenen ist eindeutig erkennbar, daß es in der strengen Vollzugsart um eine besonders straffe, allseitige und ständige Kontrolle der Strafgefangenen geht, die auf Grund ihrer Gefährlichkeit unbedingt erforderlich ist. In dieser Strenge zeigt sich auch sehr deutlich der wesentliche graduelle Unterschied dieser Vollzugsbedingungen zu denen der allgemeinen oder erleichterten Vollzugsart.

Eine andere Unterbringung der Strafgefangenen der strengen Vollzugsart ist nur als besonderer Ausnahmefall und als Anerkennung in Form einer Vergünstigung nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 möglich, wenn dadurch die Sicherheit der Strafvollzugseinrichtung nicht gestört wird, der Strafest bei den betreffenden Strafgefangenen weniger als die